

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Band: 140 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsgruppe Wald und Wild

Vernehmlassung über die Schutzgebietsverordnung

Zum Entwurf der Eidgenössischen Schutzgebietsverordnung vom 25. August 1988 nimmt der Schweizerische Forstverein wie folgt Stellung:

Einleitend möchte der Schweizerische Forstverein festhalten, dass er den grundsätzlichen Gedanken der Beibehaltung von Eidgenössischen Banngebieten begrüsst. Die Idee des Asyles ist nach wie vor in der Bevölkerung stark verankert. Verschiedene Tierarten und Biotope sind heute gefährdet und benötigen dringend wirkungsvolle Schutzmassnahmen. Hier ist die Ausscheidung von Eidgenössischen Banngebieten ein wichtiges Hilfsmittel zur Erreichung der Zielsetzung mit dem bestmöglichen Schutz des Lebensraumes.

Da der Schweizerische Forstverein der Meinung ist, dass die spezielle Situation der einzelnen Schutzgebiete Sache der betroffenen Regionen ist, beschränkt er sich auf eine Vernehmlassung zur Verordnung sowie auf einige gesamthafte Betrachtungsaspekte.

Zum Schutz des Lebensraumes unseres einheimischen Wildes gehört in besonderem Masse auch der Zustand des Waldes. Der Schweizerische Forstverein glaubt, dass die vorgeschlagene Beschreibung für die Eidgenössischen Schutzgebiete dieser Tatsache zu wenig Rechnung trägt. Die geforderten Zielsetzungen sind stark abhängig von der Erhaltung der entsprechenden Waldfunktion. Das Anliegen der Waldbewirtschaftung sollte im Einklang stehen mit den wichtigsten Zielsetzungen des Schutzgebietes. In erster Linie gilt das für vorhandene, wichtige Schutzwaldareale, die zum Beispiel für Rauhfußhühner bedeutend sind.

Nicht befriedigend ist die gesamte Verordnung in bezug auf die Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten bei forstlichen

Massnahmen (Art. 12) und Erteilung von Bewilligungen (zum Beispiel Art. 5, Absatz f). Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit und dem Angebot des Forstdienstes, mit seiner flächendeckenden Organisation zur Verfügung zu stehen, ist die geforderte Mitarbeit der Förster zwingend sicherzustellen. Dieses Mitspracherecht ist von Vorteil für beide Seiten.

Ebenso ist die Regelung der Abgeltungen der Wildschäden ungenügend. Im Art. 8 wird von einer Schätzung ohne genauere Angaben gesprochen. Gleichzeitig sollen Verhütungsmassnahmen bei der Abgeltung von Schäden berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht klar, ob diese Aufwendungen allgemein vergütet werden oder ob nur Abzüge vorgesehen sind. Hier sollten, gerade auf der Stufe Verordnung, die Bestimmungen klar und deutlich abgefasst sein.

Im weiteren fällt auf, dass der Bund in verschiedenen Punkten der Verordnung einschneidende Bestimmungen festlegt. Damit werden neu verschiedene Unklarheiten geregelt, meistens auch unter Berücksichtigung der Anliegen der Forstwirtschaft. Allerdings ist die Tendenz ersichtlich, dass der Bund sich gerne dann zurückzieht, wenn es schwierig wird. So überlässt er zum Beispiel politisch heikle Entschiede, wie die Erteilung von Bewilligungen für Veranstaltungen diverser Art, den Kantonen. Über die Erteilung solcher Bewilligungen sollte das Bundesamt mindestens mitentscheiden. Immerhin handelt es sich um Eidgenössische Banngebiete.

Im grossen und ganzen ist der Schweizerische Forstverein doch der Meinung, dass die neue Verordnung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Regelung bedeutet. Sie bietet die Möglichkeit zur Einflussnahme aufgrund forstlicher Anliegen. Bei konsequenter Anwendung der Verordnung könnten die heute zahlreich vorhandenen Konflikte zwischen Walderhaltung und Wildschutz in den Banngebieten eher gelöst werden. Th. Rageth